

* Eine außerordentliche Kriegslohnzulage an die Schöneberger städtischen Arbeiter hat der Schöneberger Magistrat entsprechend einem Antrage der dortigen Stadtverordneten zu gewähren beschlossen. Vom 1. Februar ab sollen die jetzigen Empfänger der städtischen laufenden Kriegslohnzulage eine einmalige außerordentliche Lohnzulage erhalten, und zwar nach Sätzen, die auf Grund des Zeitpunktes der letzten Einstellung in den städtischen Dienst (vor dem 1. April 1917, vor dem 1. Juli 1917 und vor dem 1. Oktober 1917) bemessen werden. Danach erhalten männliche Verheiratete und Ledige, Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt 100, bzw. 80 und 60 M.; Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie Arbeiterinnen 60, 45 und 40 M.; in Naturalverpflegung befindliche Personen des Krankenhauses, des Altersheims und die Arbeiter des Kieselgutes: Verheiratete 50, 40 und 30 M., Ledige 30, 25 und 20 M. Für Kinder kommt eine einmalige Zulage von 10, 8 und 6 M. hinzu. Kriegsteilnehmer erhalten 50 v. H. dieser Sätze, Reinmachefrauen nur für ihre Person die Sätze von 50, 40 und 30 M. Im Dienste der Stadt Schöneberg stehende Ehefrauen von städtischen Kriegslohnempfängern erhalten die einmalige Kriegslohnzulage nicht. Ein-

berufung zum Heeresdienst, kurzer Urlaub oder Krankheit sowie vorübergehende Entlassung wegen Arbeitermangel gelten für die Feststellung des legitimalen Einstellungszeitpunktes nicht als Arbeitsunterbrechung.